



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

**Richtlinie zur Förderung
der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und
Schulsozialarbeit
im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**

Stand: 10.04.2024

(beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 18.03.2024)

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa

Inhalt

1. Zielsetzung, rechtliche Grundlagen	3
2. Allgemeine Fördergrundsätze	4
3. Antragsverfahren.....	5
4. Förderbereiche.....	6
4.1 Förderung von Personal- und Sachkosten von Sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit	7
4.2 Projektförderung	8
4.3 Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen	8
4.4 Teilnahme an Fremdmaßnahmen der außerschulischen Bildung für Jugendliche und Erwachsene.....	9
4.5 Mehrtägige Gruppenfahrten.....	10
4.6 Internationale Jugendbegegnungen	10
4.7 Werterhaltung/ Instandsetzung/ Ausstattung	12
5. Inkrafttreten	12

1. Zielsetzung, rechtliche Grundlagen

1.1 Der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, verfolgt mit dieser Richtlinie das Ziel, die Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe mit Tätigkeitsfeld im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu fördern, wenn:

- sie zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung beiträgt,
- sie soziale Teilhabefördert, dazu beiträgt individuelle Beeinträchtigungen abzubauen und hilft soziale Benachteiligungen zu vermeiden,
- sie junge Menschen zur Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement befähigt,
- die Gleichberechtigung von jungen Menschen gefördert wird,
- sie junge Menschen mit Behinderungen integrieren,
- sie junge Menschen mit Migrationshintergrund integrieren,
- sie offen für alle junge Menschen ist.

1.2 Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- außerschulische Jugendbildung und sozialpädagogische Angebote politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Kinder- und Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung, Elternberatung und Lehrerberatung und Vermittlung zwischen den Beteiligten.
- Angebote der individuellen Förderung junger Menschen zum Ausgleich sozialer Beeinträchtigungen,
- Schulsozialarbeit,
- mobile Sozialarbeit.

1.3 Mit dieser, vom Jugendhilfeausschuss bestätigten, Richtlinie fördert der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Schwerpunkte dieser Förderrichtlinie bilden die §§ 11, 12, 13 und 13a SGB VIII in Verbindung mit den §§ 69, 73, 74 und 75 SGB VIII.

Über Ausnahmen zu dieser Richtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

2.1 Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe werden gefördert, wenn sie:

- Maßnahmen für junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr anbieten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa haben,
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftlich sparsame Verwendung der Mittel bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- einen angemessenen finanziellen Eigenanteil erbringen,
- für einen ausreichenden Versicherungsschutz gesorgt haben und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

2.2 Gegenstand der Förderung:

- Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
- Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)
- Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
- Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII)

2.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die:

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen geführt werden, insbesondere, wenn sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
- ausschließlich religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder privaten Charakter haben,
- der Vorbereitung und Durchführung der Jugendweihe dienen,
- ihrem Charakter nach ausschließlich schulische Maßnahmen sind (Klassenfahrten, Unterricht).

2.4 Die Art und Höhe eines Zuschusses erfolgt nach den Maßgaben dieser Richtlinie und des Haushaltes.

Ein rechtlicher Anspruch auf Förderung besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt sind.

Mögliche Fördermittel Dritter (z.B. Europäische Union, Bund, Land, Stiftungen) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Informationen dazu sind über den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erhältlich.

2.5 Die beantragte Maßnahme darf nicht vor einer schriftlichen Bewilligung begonnen werden.

Ist absehbar, dass eine Bewilligung nicht rechtzeitig zum geplanten Maßnahmenbeginn erfolgen wird, ist es möglich, einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich und mit einer Begründung an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu richten. Über diesen Antrag wird ein schriftlicher Bescheid erlassen. Aus einer Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann jedoch kein Förderanspruch abgeleitet werden.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Für die Antragstellung sind die entsprechenden Formblätter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie zu verwenden.

Für den Antrag sind folgende Angaben erforderlich:

- Beschreibung der Maßnahme oder des Projektes, erforderlichenfalls unter Beifügung von Planungsunterlagen,
 - detaillierte Angaben zur Gesamtfinanzierung mit Darstellung des angemessenen Eigenanteils bzw. der beantragten oder bestätigten Zuschüsse anderer Stellen (Dritter),
 - Kopien von aktuellen Verträgen, der Satzung oder Jugendordnung, der letzten Bescheinigung vom Finanzamt zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit.
- 3.2 Sämtliche Anträge sind stets vor der Durchführung der Maßnahme, gleich welcher Art, auf dafür vorgesehene Formblätter an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu richten. Nach den Antragsfristen eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- 3.3 Alle Anträge, deren Förderbetrag über 3800 Euro nicht überschreiten, werden als Geschäft der laufenden Verwaltung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie entschieden. Über darüber hinaus gehende Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Die Prüfung der Anträge erfolgt u. a. nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und umfasst insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- ist die beantragte Förderung einer Aktivität, Einrichtung, Veranstaltung oder Maßnahme dem Bereich der Jugendhilfe zuzuordnen,
 - entspricht diese den Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa,
 - besteht ein Bedarf an dieser Jugendhilfeleistung,
 - sind mögliche Fördermittel Dritter vorrangig in Anspruch genommen worden,
 - werden finanzielle Eigenanteile in angemessener Höhe nachgewiesen,
 - ist die gesamte Finanzierung des Vorhabens gesichert?
- 3.4 Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die getroffene Entscheidung. Der Bescheid enthält die Festlegungen zum Durchführungszeitraum, zur Art und Höhe der Förderung, zum Verwendungszweck und Verwendungsnachweis.
- 3.5 Ergeben sich Änderungen zu den Festlegungen im Zuwendungsbescheid ist unverzüglich ein entsprechender Änderungsantrag schriftlich beim Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie einzureichen.

Maßnahmen, die nach der Bewilligung nicht durchgeführt werden, sind dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 3.6 Die bewilligten Fördermittel sind entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zu verwenden und nachzuweisen.
- 3.7 Die Gesamtkosten der Maßnahme sind nachzuweisen. Dabei sind in Höhe der bewilligten Zuschüsse Originalbelege einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Kostenbelege der jeweiligen Maßnahme 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Verlangen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorzulegen.
- 3.8 Eine gewährte Zuwendung muss erstattet werden, wenn:
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie geändert wurde,
 - die Bestimmungen im Bewilligungsbescheid nicht eingehalten wurden.
- 3.9 Zinsen werden vom Zuwendungsgeber erhoben, wenn:
- ein Erstattungsanspruch besteht,
 - die Zuwendung nicht innerhalb von 2 Monaten nach ihrer Auszahlung verwendet wurde.
- 3.10 Die Teilnahmebeiträge können gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII auf Antrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind, dem Jugendlichen und seinen Eltern oder dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Über die Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa.

4. Förderbereiche

4.1. Förderung von Personal- und Sachkosten von Sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit

Eine Personalkostenförderung erhalten öffentliche und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die auf der Grundlage einer Konzeption ein regelmäßiges Angebot für junge Menschen vorhalten und nach den Maßgaben der Jugendhilfeplanung des Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie arbeiten. Es werden für diese Personalstellen auch Sachkosten gewährt. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer entsprechenden Leistungsvereinbarung zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, den zuständigen Kommunen und den Trägern.

Gegenstand/ Förderumfang: Folgende Kosten sind Gegenstand der Förderung:

Förderkategorie	Jugendarbeit in Einrichtung	Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit/ mobile Jugendarbeit/ Jugendkoordination
Personalkosten Kosten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis der hauptamtlich tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte entstehen (Arbeitnehmerbrutto zzgl. Arbeitgeberanteile)	förderfähig lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses	förderfähig lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses
Berufsgenossenschaft Beitrag zur Berufsgenossenschaft / Freier Träger) Beiträge zur Unfallkasse Berlin-Brandenburg (Kommunen)	bis zu 220,00 EUR/Jahr	bis zu 220,00 EUR/Jahr
Sachkosten		
Gemeinkosten anteilige Personalkosten für die Personalverwaltung und Arbeitsorganisation	bis zu 1200,00 EUR/Jahr/VZE	bis zu 1200,00 EUR/Jahr/VZE
Verwaltungskostenpauschale -Fachliteratur -Bürobedarf/Porto -Telefon- und Internetkosten -Kosten für Öffentlichkeitsarbeit	bis zu 1500,00 EUR/Jahr	bis zu 1500,00 EUR/Jahr
Fortbildungspauschale	bis zu 200,00 EUR/VZE	bis zu 200,00 EUR/VZE
Projektkostenpauschale*) -Ausstattung (nicht investiv) -Werterhaltung (nicht investiv) -pädagogische Maßnahmen	bis zu 1.500,00 EUR /Jahr	bis zu 1.500,00 EUR /Jahr
Fahrtkosten pauschale	---	bis zu 300,00 EUR/Jahr
Betriebskosten -Heiz, Wasser- und Energiekosten -Gebäude-, Sach- und Versicherungs- kosten/Gebühren -Müll und andere öffentliche Abgaben -Pflege und Erhaltung von Anlagen -Reinigung- und Sanitärbedarf -Fahrtkosten	bis zu 3000,00 EUR/Jahr	---

*Es besteht für jeden Träger die Möglichkeit, über den festgelegten Pauschalbetrag hinaus für pädagogische Projekte Anträge nach der geltenden Förderrichtlinie zustellen.

4.2 Projektförderung

- Antragsberechtigt: Alle Träger, die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und/oder Schulsozialarbeit, im Sinne dieser Richtlinie anbieten sowie Jugendinitiativen und/oder Jugendverbände.
- Gegenstand: Gefördert werden pädagogische Maßnahmen, die zeitlich begrenzt, methodisch und altersgemäß aufgebaut sind und in denen Kinder und Jugendliche selbst tätig werden. Sie sollen:
- Aktionen und Projekte selbst planen und umsetzen,
 - Arbeitsinhalte und -formen mitgestalten,
 - ihre eigenen Interessen verwirklichen können.
- Förderungsumfang: Anteilsfinanzierung bis max. 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- Antragsunterlagen: Grundantragsformular und Maßnahmebeschreibung
- Antragsfrist: Der Antrag muss spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorliegen.

4.3 Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen

- Antragsberechtigt: Alle Träger, die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und/oder Schulsozialarbeit im Sinne dieser Richtlinie anbieten.
- Gegenstand: Als Jugendbildungsmaßnahmen können Seminare, Foren und Workshops gefördert werden, die methodisch und altersgemäß aufgebaut sind.

Seminare sind Veranstaltungen, bei denen neben Vorträgen auch in Kleingruppen gearbeitet wird. Sie werden meist von einer Seminarleitung bzw. Trainingsleitung durchgeführt. Die Teilnehmerzahl bei Seminaren sollte 6 Personen nicht unterschreiten und 20 Personen nicht überschreiten.

Foren sind Veranstaltungen, bei denen ein Thema referiert und diskutiert wird. Es werden Meinungen untereinander ausgetauscht.

Workshops sind Veranstaltungen, in der sich eine begrenzte Gruppe intensiv, oft sehr praktisch mit einem Thema auseinandersetzt. Ein Workshop sollte methodisch so aufgebaut sein, dass junge Menschen zusammenkommen, gemeinsam Strategien entwickeln, Probleme lösen und voneinander lernen können. Die Teilnehmerzahl bei Workshops sollte 6 Personen nicht unterschreiten und 20 Personen nicht überschreiten.

Folgende Jugendbildungsbereiche werden gefördert:

- soziale und politische Bildung
- gesundheitsfördernde und präventive Bildung
- musisch-kulturelle Bildung
- naturkundliche und ökologische Bildung
- technisch-naturwissenschaftliche Bildung
- arbeitsweltbezogene Bildung
- Bildung im Bereich der Integration
- Bildung im Bereich Sexualität, Partnerschaft, Ehe und Familie
- Bildung im Bereich Jugendarbeit und Jugendschutz

Förderungsumfang: Anteilsfinanzierung

Tagesveranstaltungen / Mehrtägige Veranstaltungen (ohne Übernachtung)

mit mindestens 5 Zeitstunden, 10,00 EUR pro Tag und Person

Mehrtägige Veranstaltungen

(mit Übernachtung)

mit mindestens 5 Zeitstunden, 14,00 EUR pro Tag und Person

Es werden maximal drei Tage gefördert.

Antragsunterlagen: Grundantragsformular und Maßnahmebeschreibung / Ablaufplan / Verträge in Kopie

Antragsfrist: Der Antrag muss spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorliegen.

4.4 Teilnahme an Fremdmaßnahmen der außerschulischen Bildung für Jugendliche und Erwachsene

Antragsberechtigt: Einzelpersonen, die im Sinne dieser Richtlinie ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben und an Bildungsmaßnahmen teilnehmen, die nicht durch den Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa organisiert sind. Nicht förderfähig sind Personen, die über Arbeitsförderungsmaßnahmen beschäftigt sind.

Gegenstand: Gefördert wird die Teilnahme an Veranstaltungen, die zur Qualitätsverbesserung der pädagogischen Arbeit beitragen.

Förderungsumfang: Festbetrag pro Person/ Jahr max. 100,00 EUR

Antragsunterlagen: Grundantragsformular und Angebot des Bildungsträgers sowie die verbindliche Anmeldung

Antragsfrist: Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorliegen.

4.5 Mehrtägige Gruppenfahrten

- Antragsberechtigt: Alle Träger, die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und/oder Schulsozialarbeit im Sinne dieser Richtlinie anbieten.
- Gegenstand: Gefördert werden Gruppenfahrten im In- und Ausland, die die zwischenmenschlichen Beziehungen einer Gruppe fördern.
Dabei sollen die jungen Menschen in der Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsphase selbst aktiv werden und den inhaltlichen Verlauf der Fahrt mitbestimmen.
Touristische Maßnahmen werden nicht gefördert.
- Förderumfang: Festbetragsfinanzierung
15,00 EUR pro Tag und Teilnehmende
20,00 EUR pro Tag und Betreuende
- An- und Abreistag gelten zusammen als ein Tag.
Es werden maximal 10 Tage gefördert.
Mindestalter der Teilnehmenden: 6 Jahre; Höchstalter: bis zum vollendeten 27. Lebensjahr;
Mindestteilnehmerzahl ist auf 6 festgelegt; maximal können 20 Teilnehmende gefördert werden;
Der Betreuerschlüssel
6-10 Teilnehmende: bis zu 2 Betreuende
11-15 Teilnehmende: bis zu 3 Betreuende
16-20 Teilnehmende: bis zu 4 Betreuende
Ausnahmeregelungen zum Betreuerschlüssel sind unter Berücksichtigung der Altersstruktur bzw. des nachgewiesenen Mehrbedarfs der Teilnehmenden möglich
- Antragsunterlagen: Grundantragsformular und Maßnahmebeschreibung / Ablaufplan / Verträge in Kopie
- Antragsfrist: Der Antrag muss spätestens 8 Wochen vor Maßnahmenbeginn beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorliegen.

4.6 Internationale Jugendbegegnungen

- Antragsberechtigt: Alle Träger, die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und/oder Schulsozialarbeit im Sinne dieser Richtlinie anbieten.
- Gegenstand: Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland, die die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch in der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger von Jugendhilfe über die Grenzen hinweg ermöglichen.

Internationale Jugendarbeit soll junge Menschen befähigen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen. Sie soll ihnen darüber hinaus bewusstmachen, dass sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens, der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind. Eine Bestätigung der Partnergruppe und ein mit ihr abgestimmter Maßnahmeninhalt ist beizufügen. Fahrten im Rahmen des internationalen Jugendaustausches werden nur bezuschusst, wenn auch ein Gegenbesuch einer Jugendgruppe aus dem Ausland zu Stande kommt.

Touristische Maßnahmen werden nicht gefördert. Begegnungen mit polnischen jungen Menschen aus der Euroregion Spree-Neiße-Bober und den Partnerschaften des Landkreises Spree-Neiße Wokrejs Sprjewja-Nysa haben Priorität.

Förderungsumfang: Festbetragsfinanzierung

15,00 EUR pro Tag für teilnehmende junge Menschen aus Deutschland im Ausland

15,00 EUR pro Tag für teilnehmende junge Menschen aus Deutschland und teilnehmende junge Menschen aus dem Ausland in Deutschland

20,00 EUR pro Tag und Betreuende im In- und Ausland

Für eine der Landessprache mächtigen Reisebegleitung beträgt die Förderung pro Tag 20,00 EUR.

- Die Begegnungen sollen mindestens 2 - maximal 10 Tage dauern.
- An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.
- Mindestalter der Teilnehmenden 8 Jahre; Höchstalter: bis zum vollendeten 27. Lebensjahr;
- Mindestteilnehmerzahl ist auf 6 festgelegt; maximal können 20 Teilnehmende gefördert werden
- Der Betreuerschlüssel
 6-10 Teilnehmende: bis zu 2 Betreuende
 11-15 Teilnehmende: bis zu 3 Betreuende
 16-20 Teilnehmende: bis zu 4 Betreuende
- Ausnahmeregelungen zum Betreuerschlüssel sind unter Berücksichtigung der Altersstruktur bzw. des nachgewiesenen Mehrbedarfs der Teilnehmenden möglich.

Antragsunterlagen: Grundantragsformular und Maßnahmebeschreibung/Ablaufplan/Verträge in Kopie

Antragsfrist: Der Antrag muss spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorliegen.

4.7. Werterhaltung/Instandsetzung/Ausstattung

- Antragsberechtigt: Alle Träger, die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und/oder Schulsozialarbeit im Sinne dieser Richtlinie anbieten.
- Gegenstand: Gefördert werden Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Beseitigung von auftretenden Schäden, Erstausstattungen, Ergänzungsausstattungen und Ersatzbeschaffungen z. B. Einrichtungsgegenstände, pädagogisches Material, Freizeit- und Sportgeräte, Kreativmaterial u.ä.
- Förderungsumfang: Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch pro Antragsteller maximal 500,00 EUR/Jahr
- Antragsunterlagen: Grundantragsformular und Maßnahmebeschreibung
- Antragsfrist: Der Antrag muss spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorliegen. Bei plötzlichen Havarien: sofort.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bisherige, am 16.11.2015 in Kraft getretene, Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Förderung der Jugendarbeit außer Kraft.

Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca), den. 24.04.24

Landrat
Harald Altekrüger